

# Prozessbeschreibung

---

<b>Name des Prozesses</b>	<b>Anerkennung von Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen</b>
<b>Verantwortlich</b>	Dekan, Studiendekan, Prüfungsamt, Studierender, Lehrpersonen, ZPA
<b>Ziele des Prozesses</b>	Anrechnung von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen bei Wechsel des Studiengangs, Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen Entwicklung von Richtlinien für die Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen
<b>Prozessbeschreibung</b>	<p><b>Anrechnung bei Wechsel des Studiengangs</b></p> <p>Laut LHG §32, (3) sollen Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht.</p> <p>Alle Leistungen, die laut Studien- und Prüfungsordnung des aufnehmenden Studiengangs angerechnet werden sollen, sind einzeln aufzuführen. Dies gilt für die Fächer des Hauptstudiums</p>

Version	Erstellt von	Freigabe (Datum/Kürzel)	Gültig ab
1.0	jr	22.02.2012/jr	22.02.2012

grundsätzlich. Pauschale Anerkennung ist nur in Ausnahmefällen für das Grundstudium möglich, wenn dieses im früheren und im aufnehmenden Studiengang im Wesentlichen identisch ist. Für den Fall der pauschalen Anerkennung können keine Einzelfächer aus dem Grundstudium zusätzlich auf Fächer des Hauptstudiums im aufnehmenden Studiengang angerechnet werden. Aus der Anzahl der Fehlversuche errechnen sich die Maluspunkte für das anerkannte Fach. Bonuspunkte gibt es nur für vollständig erbrachte Module. Der Antrag muss für **alle** anzuerkennenden Leistungen bis Ende der Belegungszeit im ersten Studiensemester nach der Immatrikulation erfolgen. In begründeten Fällen können nachträglich eingereichte Anerkennungen durch den Studiendekan des betreffenden Studiengangs vorgenommen werden ([Allgemeiner Teil Bachelor-SPO](#) (§14), [Allgemeiner Teil Master-SPO](#), §13).

**Ablauf:**

1. Der **Studierende** trägt im [Antrag auf Anerkennung und Anrechnung](#) die gewünschten Anerkennungszuordnungen ein
2. Der **Studiendekan** prüft die formalen Anerkennungsmöglichkeiten
3. Der **Studierende** holt bei den zuständigen **Lehrpersonen** die Anerkennungsvermerke ein. In Zweifelsfällen entscheidet der **Dekan**, wer für die Anerkennung zuständig ist
4. Der **Studiendekan** zeichnet die gesamte Anrechnung ab
5. Abgabe im **Prüfungsamt**. Spätester Abgabetermin: Letzter Tag der Belegung

Version	Erstellt von	Freigabe (Datum/Kürzel)	Gültig ab
1.0	jr	22.02.2012/jr	22.02.2012

### **Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist in der [Prozessbeschreibung für das Auslandssemester](#) beschrieben.

### **Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen**

*Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nach § 32 Absatz 4 Landeshochschulgesetz (LHG) auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn*

- 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,*
- 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und*
- 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.*

(Quelle: [FAQ Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte \(MWK, 01.07.2010\)](#))

Im [KMK-Beschluss vom 18.09.2009](#) sind folgende Möglichkeiten vorgesehen:

Version	Erstellt von	Freigabe (Datum/Kürzel)	Gültig ab
1.0	jr	22.02.2012/jr	22.02.2012

	<p><i><b>Individuelle Anerkennung</b></i> Die Hochschule prüft anhand der von dem Bewerber vorgelegten Unterlagen zu seiner Qualifikation, ob und in welchem Umfang diese Qualifikationen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und damit diese ersetzen können. Die Prüfung erfolgt individuell im Einzelfall.</p> <p><i><b>Homogene Bewerbergruppen: Pauschale Anerkennung</b></i> Bei homogenen Bewerbergruppen – z. B. im Rahmen von konkreten Kooperationsabkommen zwischen Hochschule und beruflicher Ausbildungseinrichtung – kann die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auch pauschal erfolgen.</p> <p>Für den Fall homogener Bewerbergruppen definieren die <a href="#">HFU-Leitlinien</a> Richtlinien für eine Anerkennung. Die Kriterien für die individuelle Anerkennung werden derzeit im Zentralen Prüfungsausschuss (ZPA) der HFU erarbeitet. Die <a href="#">durchgeführten Einzelfallprüfungen</a> werden dokumentiert.</p>
<b>Eingangsgrößen mit zugehörigen Prozessen</b>	Nachweise über Studienverlauf, erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, ggf. Nachweise zu Inhalt und Umfang einzelner Lehrveranstaltungen
<b>Ausgangsgrößen mit</b>	Anerkennung für bestimmte Fächer/pauschale Anerkennung Grundstudium,

Version	Erstellt von	Freigabe (Datum/Kürzel)	Gültig ab
1.0	jr	22.02.2012/jr	22.02.2012

<b>zugehörigen Prozessen</b>	Bonuspunkte für erbrachte Module, Maluspunkte für nicht bestandene Prüfungen
<b>Teilprozesse</b>	
<b>Dokumente</b>	<a href="#">Antrag auf Anerkennung und Anrechnung von Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen</a> <a href="#">Allgemeiner Teil Bachelor-SPO (§14), Allgemeiner Teil Master-SPO (§13)</a> <a href="#">HFU-Leitlinien</a> für die Anrechnung beruflicher Kompetenzen (homogene Bewerbergruppen) <a href="#">Individuelle Anrechnungen beruflicher Qualifikationen an der HFU</a> <a href="#">KMK-Beschluss vom 18.09.2009</a> <a href="#">FAQ Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte (MWK, 01.07.2010)</a> <a href="#">HIS: Die Entwicklung von Anrechnungsmodellen</a> <a href="#">HFU: Auslandssemester</a>

Version	Erstellt von	Freigabe (Datum/Kürzel)	Gültig ab
1.0	jr	22.02.2012/jr	22.02.2012